

Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Gemeindewälder

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998.

Zweck

Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

Äufnung der
Spezialfinanzierung

Art. 2 Die Spezialfinanzierung wird am 1. Januar 2007 mit einem Betrag von CHF 294'768.95 errichtet.

² Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden
a maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung,
b Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.

³ Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Burgerrat.

⁴ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder entsprechen.

Entnahmen aus der
Spezialfinanzierung

Art. 3 ¹Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Burgerrat.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 8. Mai 2010 durch die Burgerversammlung genehmigt und ersetzt das Reglement vom 13. Dezember 2006.

Im Namen der Burgergemeinde Attiswil BE

Der Präsident

Der Burgerschreiber

Werner Kurth

Jürg Gehrig

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Attiswil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 8. April 2010 bis 8. Mai 2010 (dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung) auf der Burgerschreiberei Attiswil öffentlich aufgelegt war. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14 vom 8. April 2010 bekannt.

Attiswil, 8. Mai 2010

Der Burgerschreiber:

Jürg Gehriger